



23.402 Parlamentarische Initiative

Änderung des Kriegsmaterialgesetzes

Eingereicht von: Sicherheitspolitische Kommission SR
Einreichungsdatum: 03.02.2023
Eingereicht im: Ständerat
Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Das Kriegsmaterialgesetz wird dahingehend angepasst, wonach bei Lieferungen an Staaten, die unseren Werten verpflichtet sind und über ein Exportkontrollregime verfügen, das dem unsrern vergleichbar ist (KMV-Anhang 2-Länder), die Nichtwiederausfuhr-Erklärung dann auf 5 Jahre befristet wird, wenn sich das Bestimmungsland in der Nichtwiederausfuhr-Erklärung verpflichtet, das Kriegsmaterial nach Ablauf der Frist nur unter folgenden Bedingungen weiterzugeben:

- Das Bestimmungsland ist nicht in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt. Ausgenommen von dieser Einschränkung ist der Fall, wenn das Bestimmungsland von seinem völkerrechtlichen Selbstverteidigungsrecht Gebrauch macht.
- Das Bestimmungsland verletzt nicht in schwerwiegender Weise die Menschenrechte.
- Es besteht kein Risiko, dass das Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird.

Nichtwiederausfuhr-Erklärungen, die mehr als fünf Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung durch Länder des Anhangs 2 der Kriegsmaterialverordnung unterzeichnet worden sind, werden vom Bundesrat für aufgehoben erklärt.

Kommissionsberichte

11.05.2023 - Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates

Chronologie

| | |
|------------|---|
| 03.02.2023 | Sicherheitspolitische Kommission SR Beschluss, einen Erlassentwurf auszuarbeiten |
| 03.02.2023 | Sicherheitspolitische Kommission SR Folge gegeben |
| 21.02.2023 | Sicherheitspolitische Kommission NR Keine Zustimmung |
| 11.05.2023 | Sicherheitspolitische Kommission SR Folge gegeben |

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)
Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



Links

